

Antrag

der Abgeordneten Ulrich Oehme, Armin-Paulus Hampel, Markus Frohnmaier, Uwe Schulz und der Fraktion der AfD

Verifikationsregime des Biowaffenübereinkommens vorantreiben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesrepublik Deutschland ist über verschiedene Abkommen zur Eindämmung kriegsgerichtlicher Handlungen und Informationsaustausch über militärische und zivile Kapazitäten zur Entwicklung, Herstellung und Lagerung verschiedener Kampfmittel der einzelnen Vertragspartner in ein dichtes Netz aus Vertrauen, Transparenz und Kontrolle eingebunden. Auf Grund von Lücken in einigen dieser Verträge, kommt es jedoch immer wieder vor, dass Deutschland und andere Staaten mehr zu deren Aufrechterhaltung beitragen als andere.

Während z. B. für das Chemiewaffenabkommen der Vereinten Nationen (VN); (Chemical Weapons Convention – CWC; www.opcw.org/chemical-weapons-convention) oder den Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE; www.osce.org/de/library/14089?download=true) neben vertrauensbildenden Maßnahmen auch sogenannte Verifikationsregime (Annexes CWC; Protokolle des OSZE-Vertrags) existieren, konnten sich die Vertragspartner des Biowaffenübereinkommen (Bioweapon Convention – BWC) seit fast zwei Dekaden immer noch nicht über ein solches verständigen.

Das BWC regelt das Verbot zur Entwicklung, Herstellung und Lagerung „bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen, sowie deren Vernichtung“. Es trat am 26.03.1976 erstmals in Kraft. Derzeit haben sich 183 Staaten dem Abkommen angeschlossen. Vier Staaten (Ägypten, Haiti, Somalia, Syrien) haben das Abkommen zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert und zehn weitere Staaten sind dem Übereinkommen bis jetzt noch nicht beigetreten bzw. befinden sich in der Beitrittsphase. Begrüßenswert ist die Ratifikation des BWC durch die Vereinigte Republik Tansania, am 14.08.2019.

Kritik zum BWC besteht vor allem in der Formulierung von Artikel I Abs. 1 des Abkommens, welches das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen „[...] für prophylaktische, der Verteidigung dienenden oder andere friedvolle Zwecke“ ermöglicht, da das Übereinkommen weder die Quantität noch eine Definition für „zur Verteidigung dienende Zwecke“ bzw. „friedliche“ Zwecke angibt. Hier kann vergleichend das CWC als Standard zur Definition herangezogen werden (CWC Art. II).

Weiterhin ist die Transparenz einiger Vertragspartner bis dato dürftig. So werden entweder gar keine oder nur unzureichende Berichte an die, 2011 eingesetzte, Implementation Support Unit (ISU) eingestellt. Im Jahr 2019 reichten gerade einmal 45 % (82 Staaten) der Vertragspartner einen Bericht – Vertrauensbildende Maßnahmen – ein. Nur 37 % (32 Staaten) davon sind öffentlich einsehbar. Der Rest ist nur eingeschränkt möglich (https://bwc-ecbm.unog.ch/?field_form_year_tid=555).

Die Corona-Krise zeigt, dass die Weltgemeinschaft dringend eines Verifikationsregimes für das Biowaffenübereinkommen bedarf. In einem Brief des US-Präsidenten Donald Trump an den Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation – WHO), Dr. Tedros Adhanom Ghebreyesus, vom 18.05.2020, wird dort unter anderem davon gesprochen, dass die chinesische Regierung „befahl Proben des Virus zu zerstören, [...] sich weigere akkurate und zeitnahe Daten und Proben des Virus zu übermitteln [...], sowie] bis heute internationalen Zugang zu seinen Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen zu verweigert“ (ebd.). Die Herkunft des Virus‘ ist bis dato noch ungeklärt. Es besteht weiterhin der Verdacht, dass das Coronavirus COVID-2019 eventuell künstlichem statt natürlichen Ursprungs ist (www.br.de/nachrichten/meldung/maas-fordert-von-china-aufklaerung-ueber-den-ursprung-des-corona-virus,3002c21bb).

Die Einführung eines Verifikationsregimes könnte sowohl helfen, schnell begründeten Verdächtigungen nachzugehen und gegebenenfalls Verstöße von Vertragspartnern zu sanktionieren als auch falsche Anschuldigungen zu widerlegen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich mit Nachdruck für die Einrichtung eines Verifikationsregime des Biowaffenübereinkommens (BWC) in Form und Umfang des Chemiewaffenabkommens (CWC) oder des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE-Vertrag) einzusetzen;
2. sich mit Nachdruck für die bessere Ausformulierung des BWC einzusetzen, vor allem in Bezug auf
 - a) die Definition zur Kapazität, die ein Land zur Entwicklung, Herstellung und Lagerung von biologischen Waffen und Toxinwaffen besitzen bzw. nicht überschreiten darf;
 - b) die Definition von „militärischen“, „prophylaktischen“, „zur Verteidigung dienenden“ und „friedvollen“ Zwecken;
 - c) Standards zur allgemeinen öffentlichen und eingeschränkten/geheimen Berichterstattung;
 - d) Standards für regelmäßige unangekündigte Kontrollen durch Vertragspartner;
 - e) Sanktionsmechanismen bei Nichteinhaltung und Verstößen gegen das Übereinkommen.

Berlin, den 24. September 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die COVID-19-Krise hat gezeigt, dass durch fehlenden Informationsaustausch und Transparenz die Verbreitung des Virus begünstigt wurde. Durch die Einführung eines Verifikationsregimes in Form und Umfang des Chemiewaffenabkommens (CWC) oder des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE-Vertrag) könnten neue Ausbrüche einer Pandemie ähnlich der von COVID-19 zwar nicht verhindert, aber das Vorgehen gegen die Ausbreitung, sowie dem das Unterdrücken von Informationen und der Zugang zu Einrichtungen, welche derlei Erreger untersuchen, erleichtert werden.

Vor allem eine bessere bzw. ausführlichere Definition von umstrittenen Teilen des Biowaffenübereinkommens (BWC) könnte dazu führen, dass mehr Staaten dessen Regelung stringenter umsetzen. Sobald eine gemeinsame Basisdefinition wie vergleichsweise beim Chemiewaffenabkommen (CWC) bestünde, wäre es schwerer diese zu umgehen. Für die Antragssteller gilt dies insbesondere für die Definition von Kapazität, militärischen, prophylaktischen, zur Verteidigung dienenden und friedvollen Zwecken.

Durch obligatorische Berichtserstattung und regelmäßige Kontrollen von Vertragspartner kann die Überprüfbarkeit und Einhaltung des Übereinkommens besser abgesichert werden. Die Antragsteller sehen in der Sanktionierung von Verstößen den größten Garant der Einhaltung eines solchen Abkommens.

